

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit am Mittwoch, dem 31.08.2022 im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Anwesenheit:CDU-Kreistagsfraktion

Büscher, Jan
Dweir, Stephan
Haselkamp, Anneliese
Kuhlmann, Hildegard
Leufgen, Anke
Lütkecosmann, Josef **Vertretung für Herrn
Arnd Rutenbeck**
Merschhemke, Valentin
Mondwurf, Günter **Vertretung für Herrn Franz
Pohlmann**
Prott, Ulrike
Wessels, Wilhelm
Willms, Anna Maria
Wobbe, Ludger

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreistagsfraktion

Niermann, Ursula Elisabeth
Oertel, Waltraud
Raack, Mareike
Spräner, Uta **Vertretung für Herrn Christoph
Lützenkirchen**
Stauch, Evelyn, Dr. med.

SPD-Kreistagsfraktion

Bickhove-Swidarski, Ortwin
Gernitz, Renate
Schäpers, Margarete
Vogt, Hermann-Josef

FDP-Kreistagsfraktion

Ahlers, Michael

UWG-Kreistagsfraktion

Wasmer, Carsten

FAMILIE-Kreistagsfraktion

Krause, Klaudia

DIE LINKE (beratend)

Crämer-Gembalczyk, Sonja

Verwaltung

Schütt, Detlef
Schenk, Stefan
Winkler, Alexandra
Greve, Bernhard
Kiffmeyer, Paul
Mohring, Wilfried **nur TOP 1**
Alexander, Alina
Terhörst, Anika **Schriftführung**
Wassing, Sigrid **Schriftführung**

Gäste

Dr. Querbach **Bezirksregierung Münster, ab
TOP 7**

Die Ausschussvorsitzende Mareike Raack eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit mit Grußworten an die Ausschussmitglieder, die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung und die Presse.

Sodann stellt Vorsitzende Raack fest, dass der Ausschuss

- a) ordnungsgemäß geladen und
- b) gem. § 34 KrO i. V. m. § 41 KrO beschlussfähig ist.

Vor dem Übergang zur Tagesordnung weist Vorsitzende Raack darauf hin, dass zu TOP 9 – Errichtung eines Arbeitsschutzbeirates im Kreis Coesfeld – Antrag der SPD-Kreistagsfraktion ein Geschäftsordnungsbeschluss zu ergehen habe. Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit des Kreises Coesfeld für die Aufgabe des Arbeitsschutzes sei der Antrag von der Tagesordnung abzusetzen.

S. B. Bickhove-Swidorski erklärt, dass dieses zwar formal richtig sein möge, er rege jedoch an, dass im Ausschuss dennoch ab und an durch die Bezirksregierung über das wichtige Thema Arbeitsschutz berichtet werde.

Dez. Schütt verweist auf den unter TOP 8 vorgesehenen Bericht des Herrn Dr. Querbach und macht deutlich, dass es nicht selbstverständlich sei, dass die Bezirksregierung sich hierfür zur Verfügung stelle, so dass zwar eine Einladung von Zeit zu Zeit möglich sein möge, eine regelmäßige Berichterstattung jedoch nicht zugesichert werden könne.

Ktabg. Vogt erklärt, dass der Hinweis der Verwaltung und der Vorsitzenden zur Kenntnis genommen werde. Die SPD-Fraktion ziehe im Ergebnis den Antrag zurück und verzichte auf eine Abstimmung, werde sich aber überlegen, wie man dieses wichtige Thema dennoch auf anderen Wegen präsentieren könne.

Vorsitzende Raack stellt fest, dass nach der Antragsrücknahme der TOP 9 von der Tagesordnung genommen wird.

Es wird sodann nach folgender Tagesordnung beraten und beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 „Schulsozialarbeit/Übergangsbegleitung“ Bericht gemäß KT-Beschluss vom 29.09.2021 / Perspektive für 2023
Vorlage: SV-10-0618
- 2 Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter im Kreis Coesfeld
Vorlage: SV-10-0623
- 3 Bericht der Verwaltung zum aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und zur aktuellen Impfsituation im Kreis Coesfeld
- 4 Antrag der FDP zum Bericht der Verwaltung zu den Schuleingangsuntersuchungen
Vorlage: SV-10-0640

- 5 Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
Vorlage: SV-10-0630
- 6 Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld:
- Erweiterung der Liste der beteiligten Institutionen
- Beteiligung politischer Parteien
Vorlage: SV-10-0611
- 7 Förderung der Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Behinderungen
Vorlage: SV-10-0619
- 8 Bericht der Bezirksregierung Münster zum Thema Arbeitsschutz
Vorlage: SV-10-0615
- 9 Zurückgenommen – siehe oben
- 10 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 11 Anfragen der Ausschussmitglieder

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates
- 2 Anfragen der Ausschussmitglieder

Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden und des Landrates erfolgen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung nicht. Anfragen erfolgten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung ebenfalls nicht.

TOP 1 öffentlicher Teil

SV-10-0618

„Schulsozialarbeit/Übergangsbegleitung“ Bericht gemäß KT-Beschluss vom 29.09.2021 / Perspektive für 2023

Dez. Schütt verweist auf die Sitzungsvorlage und den Bericht zur Übergangsbegleitung an den Berufskollegs im Kreis Coesfeld. Es habe sich gezeigt, dass die Übergangsbegleitung durch die erfolgte Aufstockung durch eine VZÄ mehr Schülerinnen und Schüler unterstützen und deren Prozess intensiver habe begleiten können. Auffällig sei, dass ein großer Anteil der begleiteten Schülerinnen und Schüler einen Migrationshintergrund habe.

Es sei beabsichtigt, die bisherige Aufstockung künftig über das Case-Management des Kommunalen Integrationsmanagements (KIM) sicherzustellen. Hierfür seien noch Abstimmungsgespräche mit dem Kommunalen Integrationszentrum (KI) und mit den Städten und Gemeinden im Kreis erforderlich.

In dem Beschluss heute gehe es jedoch nur um eine Abstimmung darüber, ob das Vorhaben grundsätzlich Zustimmung finde.

Ktabg. Willms erklärt, dass die CDU-Fraktion den Vorschlag begrüße. So sei durch einfache Mittel möglich, Doppelstrukturen zu vermeiden.

Vorsitzende Raack lässt sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

1. Der Bericht der Übergangsbegleitung (Anlage) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Fortführung des im Jahr 2022 mit Mitteln des Programms „Aufholen nach Corona“ aufgestockten Anteils der Übergangsbegleitung soll ab 2023 in das – im Aufbau befindliche – Casemanagement von KIM (Kommunalen Integrationsmanagement) integriert werden.
3. Über die genaue Umsetzung und Erfahrungen wird im Ausschuss für Bildung, Schule und Integration im zweiten Halbjahr 2023 berichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 2 öffentlicher Teil

SV-10-0623

Sachstandsbericht Betreuung Geflüchteter im Kreis Coesfeld

Anhand der als **Anlage 1** beigefügten Powerpoint-Präsentation stellt Dez. Schütt den aktuellen Stand und die Entwicklung der Zahl der ukrainischen Flüchtlinge im Kreis Coesfeld insgesamt und nach den einzelnen Rechtskreisen des AsylbLG, des SGB XII und des SGB II sowie nach Alter, Geschlecht und Wohnort dar.

Er weist darauf hin, dass die ausgewiesene geringere Zahl der ukrainischen Geflüchteten vom 28.08.2022 im Vergleich zum 18.07.2022 Folge einer Bereinigung der Fallzahlen sei, da einige Fälle doppelt erfasst gewesen seien. Die tatsächliche Zahl der ukrainischen Geflüchteten sei nicht gesunken. Ein Großteil der aus der Ukraine geflüchteten Personen befinde sich bereits im Leistungsbezug nach dem SGB II. Er macht deutlich, dass zwar bereits 122 Personen in Sprachkurse vermittelt worden seien und weitere Kurse geplant seien, der Bedarf an Sprachkursplätzen aber wohl nicht vollständig gedeckt werden könne.

Es sei inzwischen eine Maßnahmeidee zum Profiling der ukrainischen Geflüchteten entwickelt worden, die nach bereits erfolgten Gesprächen mit Trägern und Wohlfahrtsverbänden anlaufe.

Inzwischen seien die Erstkontakte mit den aus der Ukraine geflüchteten Personen in vielen Fällen erfolgt, was seiner Meinung nach ein fantastisches Ergebnis sei. Den Städten und Gemeinden im Kreis sei daher ein großes Lob auszusprechen.

Dez. Schütt sichert zu, die übliche Präsentation der Fallzahlen zur Betreuung geflüchteter Menschen im SGB II der Niederschrift beizufügen (siehe **Anlage 2**).

Ktabg. Wessels erkundigt sich, wie viele Sprachkurse bereits laufen, wie hoch der Bedarf noch sei und wie man gedenke, diesen zu decken. AL Schenk erklärt, dass 122 ukrainische Geflüchtete bereits in Sprachkurse vermittelt worden seien. Man stehe mit 4 Trägern in Kontakt. Insgesamt seien 14 weitere Kurse geplant, die insgesamt 260 bis 270 Teilnehmende abdecken könnten.

Hierbei sei jedoch zu berücksichtigen, dass nicht nur ukrainische Geflüchtete diesen Sprachkursen zugewiesen werden könnten. Dass der Bedarf noch nicht vollständig gedeckt werden könne, sei maßgeblich durch Personal- und Raumnot bei den Trägern verursacht.

Auf den Hinweis von Ktabg. Lütkecosmann, dass ein Profiling auch für Geflüchtete aus anderen Ländern sinnvoll und geboten sei, erklärt AL Schenk, dass dieses Angebot zunächst nur speziell für die Geflüchteten aus der Ukraine entwickelt werde. Die Anregung werde jedoch aufgenommen und eine Bedarfsabfrage für die anderen Flüchtlingsgruppen erwogen. Dez. Schütt ergänzt, dass das Case-Management des KIM entsprechende Bedarfe ermitteln könne.

TOP 3 öffentlicher Teil

Bericht der Verwaltung zum aktuellen Corona-Infektionsgeschehen und zur aktuellen Impfsituation im Kreis Coesfeld

ALin Winkler weist darauf hin, dass die 7-Tages-Inzidenz in NRW aktuell bei 301 und im Kreis Coesfeld bei 255 liege. Diese Zahl sei jedoch nicht mehr aussagekräftig, da die Änderungen in der Teststrategie und insbesondere die Kostenpflicht von Bürgertests dazu führen würden, dass viele Menschen sich nicht mehr testen lassen würden. Am 31.12.2021 seien im Kreis Coesfeld insgesamt 9.522 Personen mit dem Coronavirus infiziert gewesen. Aktuell seien dieses 91.295 Personen. Die Hospitalisierungsrate und die Intensivbettenbelegung seien weiterhin niedrig, was daran liege, dass die Omikron-Variante zwar infektiöser sei als die vorherigen Varianten, aber in den meisten Fällen mit einem milderen Verlauf einhergehe.

Nach wie vor erfolge im Gesundheitsamt keine Kontaktnachverfolgung mehr. Die Statistikmeldungen an das RKI seien aber weiterhin sehr aufwändig.

Zur Impfsituation teilt ALin Winkler mit, dass der angepasste Impfstoff voraussichtlich in dieser Woche komme und dann ggf. bereits ab der kommenden Woche verimpft werden könne. Es sei damit zu rechnen, dass mit Zulassung des Impfstoffs auch die STIKO ihre Impfeempfehlung anpassen werde und damit der Impfbedarf wieder steige. Aus diesem Grund werde die Impfstelle wieder in Betrieb genommen.

Auf Nachfrage von s. B. Ahlers teilt ALin Winkler mit, dass aktuell 149 Personen an bzw. mit einer Corona-Infektion verstorben seien. Es sei allerdings zu berücksichtigen, dass der Kreis Coesfeld hier bereits mit einer hohen Zahl (zum Stand 01.01.2022 waren es 108 Todesfälle) in das Jahr gestartet sei, was bedeute, dass die Anzahl der im Jahr 2022 im Zusammenhang mit dem Corona-Virus verstorbenen Personen im Vergleich zu den Vorjahren eher gering sei.

TOP 4 öffentlicher Teil

SV-10-0640

Antrag der FDP zum Bericht der Verwaltung zu den Schuleingangsuntersuchungen

ALin Winkler verweist auf die ausführlichen Erläuterungen in der Sitzungsvorlage und bietet an, dass die Aufgabe der Schuleingangsuntersuchung an sich in einer der kommenden Sitzungen des Ausschusses vorgestellt werden könne. Aus ihrer Sicht sei beeindruckend, dass, obwohl fast die Hälfte der im Schuljahr 2022/23 eingeschulten Kinder nicht begutachtet worden seien, trotzdem die Zahlen nicht wesentlich von denen der Vorjahre abweichen würden. Es sei eine reduzierte Eingangsuntersuchung angeboten worden, die maßgeblich von den Medizinischen Fachangestellten mitentwickelt und letztlich auch im Rahmen von Voruntersuchungen von diesen vorgenommen worden seien. Lediglich bei Auffälligkeiten habe sich eine ärztliche Untersuchung angeschlossen. Die Kindergärten und darüber auch die Eltern seien informiert worden, dass keine vollständigen Schuleingangsuntersuchungen stattfinden würden, dass jedoch die Möglichkeit bestehe, bei Auffälligkeiten der Kinder eine Rückmeldung zu geben. Dieses habe gut funktioniert und man sei optimistisch, dass die Schuleingangsuntersuchun-

gen nach diesem Cut nunmehr wieder wie gewohnt und vollständig erfolgen können.

Ktabg. Willms bedankt sich bei ALin Winkler für die interessante Übersicht und betont, dass nicht vergessen werden dürfe, dass die Mitarbeitenden des Gesundheitsamtes sich aufgrund der Pandemie in einer Ausnahmesituation befunden hätten, weshalb ihnen für das Geleistete eine hohe Wertschätzung ausgesprochen werden müsse. Es sei zu hoffen, dass die Zeiten nun besser würden.

TOP 5 öffentlicher Teil

SV-10-0630

Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

Vorsitzende Raack betont, dass die Treffen zur Erarbeitung der Satzung sehr wertschätzend gewesen seien und bedankt sich bei der Verwaltung für deren Engagement. Dez. Schütt erklärt, er werde dieses Lob gerne weiterleiten.

Er erklärt, dass in der heutigen Sitzung lediglich eine Abstimmung über die Satzung und über die Punkte 2 und 3 des Beschlussvorschlags erfolgen solle. Über die Benennung der Mitglieder des Teilhabebeirates werde der Kreistag dann im Rahmen einer separaten Sitzungsvorlage beschließen.

Er regt an, dass die Fraktionen und ggf. die fraktionslosen Mitglieder des Ausschusses bereits jetzt deren Vertreter/innen für den Teilhabebeirat benennen, um keine Zeit mehr zu verlieren. Auch die Bürgermeisterkonferenz werde über die Besetzung des Teilhabebeirates mit Vertreter/innen der Städte und Gemeinden beraten.

Ktabg. Wessels teilt mit, dass die CDU-Fraktion gegen den Beschlussvorschlag keine Bedenken habe. Er betont, dass die Bürgermeisterkonferenz nicht über die Besetzung des Teilhabebeirates beschließen könne, sondern dem Kreistag lediglich einen Vorschlag unterbreiten könne.

Ktabg. Vogt bestätigt dies und macht deutlich, dass in manchen Orten bereits ein Beirat existiere, so dass es Sinn mache, deren Mitglieder in den Teilhabebeirat zu entsenden. Ansonsten sei es richtig und gut, dass die Gründung des Teilhabebeirates nun unmittelbar bevorstehe. Die SPD-Fraktion würde daher dem Beschlussvorschlag ebenfalls positiv gegenüberstehen.

Auf Nachfrage von Ktabg. Wobbe erklärt Dez. Schütt, dass für die Teilhabebeiratsmitglieder auch Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter vorgesehen seien.

Im Anschluss benennen sowohl Ktabg. Crämer-Gembalczyk als auch einige Fraktionen deren Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Teilhabebeirat. Die übrigen Fraktionen würden die Namen nachreichen.

Vorsitzende Raack stellt fest, dass über die Benennung der Mitglieder des Teilhabebeirates im heutigen Ausschuss keine Entscheidung zu treffen sei und lässt sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

1. Die im Entwurf beigefügte "Satzung zum Teilhabebeirat des Kreises Coesfeld zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung" wird mit dem Zusatz unter Nr. 2 beschlossen.
2. Im beigefügten Satzungsentwurf wird die Zusammensetzung der beratenden Mitglieder ergänzt durch den Zusatz, der unter § 3 Nr. 2 Buchstabe h) einzufügen ist: "eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der nicht einer Fraktion angehörigen Mitglieder des Kreistages."
3. Zu § 9 Abs. 3 der Satzung zum Teilhabebeirat werden vorbehaltlich des jeweiligen Haushaltsbeschlusses Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € pro Jahr für bestimmte Zwecke (z.B. barrierefreie Veranstaltungen, Aktionen des Teilhabebeirates) zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung des Beirats sowie der Interessenvertretung und politischen Teilhabe (Partizipation) von Menschen mit Behinderung im Kreis Coesfeld bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 6 öffentlicher Teil

SV-10-0611

Mitgliedschaft in der Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld:

- Erweiterung der Liste der beteiligten Institutionen
- Beteiligung politischer Parteien

Ohne Aussprache wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Die Vestische Kinder- und Jugendklinik Datteln, Abteilung für Psychiatrie im Kindes- und Jugendlichenalter, wird in die Liste der beteiligten Institutionen gemäß § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Gesundheitskonferenz des Kreises Coesfeld aufgenommen.

Die Geschäftsordnung der Gesundheitskonferenz wird in § 3 Abs. 1 dahingehend geändert, dass die im Gesundheitsausschuss vertretenen politischen Parteien auch dann an der Gesundheitskonferenz beteiligte Institution sind, wenn sie im Ausschuss nur eine beratende Funktion haben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 7 öffentlicher Teil

SV-10-0619

Förderung der Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Behinderungen

Dez. Schütt stellt anhand der Sitzungsvorlage die Entwicklung, Finanzierung und Bedeutung der Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Behinderungen dar und macht deutlich, dass es für die Mitarbeitenden dort nun wichtig sei, schnell Sicherheit über eine weitere Förderung zu erhalten.

Ferner lobt er den guten Ansatz, der im neuen Caritashaus in Dülmen gelebt werde, die als Begegnungsstätte für alle ein Zusammentreffen mit Menschen aus der Nachbarschaft ermögliche.

Ktabg. Willms bestätigt, dass der Caritasverband im Rahmen der Kontakt- und Beratungsstelle bereits über Jahre hervorragende Arbeit leiste. Die CDU-Fraktion halte es für wichtig, dass Kreis und Landschaftsverband bei diesem existenziell wichtigen Thema zusammenarbeiten und Synergieeffekte nutzen. Die CDU-Fraktion stimme dem Beschlussvorschlag daher zu.

Vorsitzende Raack lässt sodann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Dem Kreisausschuss wird empfohlen, dem Kreistag folgenden Beschlussvorschlag zu unterbreiten:

Der Kreis Coesfeld ist bereit, die Förderung der vom Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V. betriebenen Kontakt- und Beratungsstelle für Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Behinderungen auf der Grundlage einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung ab 01.01.2023 bis zunächst 31.12.2024 mit einem Betrag in Höhe von jährlich bis zu 150.284,50 € fortzusetzen und damit den bisherigen Förderbetrag um 3 % zu erhöhen. Es ist eine Refinanzierung in Höhe von 80 % des Förderbetrages durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zu erwarten.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Angebotsträger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Ja:	24
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 8 öffentlicher Teil

SV-10-0615

Bericht der Bezirksregierung Münster zum Thema Arbeitsschutz

Vorsitzende Raack heißt Herrn Dr. Querbach, Leiter des Dezernats Arbeitsschutz, Gesundheit, Bau, Chemie, bei der Bezirksregierung Münster, willkommen.

Herr Dr. Querbach erläutert zunächst die geschichtliche Entwicklung des Arbeitsschutzes in Deutschland und stellte sodann anhand der als **Anlage 3** beigefügten Powerpoint-Präsentation die Organisation der Arbeitsschutzdezernate bei der Bezirksregierung Münster vor.

Seit einem (weiteren) Strategiewechsel in der Arbeitsschutzverwaltung im Jahr 2021 seien die Zuständigkeiten der Abteilung 5 – Umwelt und Arbeitsschutz – in 3 Dezernaten nach Branchen und Fachaufgaben organisiert. Demnach gebe es jetzt Spezialisten / Generalisten und Experten für besondere Fachaufgaben. Vor diesem Wechsel hatte ein Betrieb mehrere Ansprechpartner mit unterschiedlichen Fachkompetenzen, wobei nunmehr in der Regel ein einzelner Mitarbeiter einem Betrieb zugeordnet sei. Aufgrund der Vielzahl der Betriebe – so allein in Münster ca. 100.000 – einerseits und andererseits der zu bewältigenden Vielzahl von Routineaufgaben, wie z.B. ca. 15.000 Mutterschaftsanzeigen, die von Verwaltungsmitarbeitenden bearbeitet werden müssen, sei eine Erfüllung des Auftrages zu 100 % nicht möglich.

Man sei jedoch aktuell auf einem guten Weg, die Verzahnung zu den Unfallversicherungsträgern weiter zu verbessern, um Synergieeffekte zu erreichen. Ziel sei nach den Vorgaben des Ministeriums, verstärkt in die Betriebe zu gehen und eine ‚Überwachungsquote‘ von 5 % zu erfüllen.

Vorsitzende Raack bedankt sich für den Vortrag. Ktabg. Schäpers fragt, ob eine Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften erfolge. Dr. Querbach erläutert, dass dies je nach Branche unterschiedlich sei. Eine besonders intensive Kooperation bestehe zur BauBG. Bei besonders schwierigen Arbeitgebern, die beispielsweise im nördlichen Ruhrgebiet zu finden seien, würden auch gemeinsame Betriebsbegehungen erfolgen. Auch zur BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe würden regelmäßig gemeinsame Termine z.B. in der Fleischindustrie durchgeführt. Besonders in diesem Bereich sei in der Vergangenheit viel erreicht worden. So sei das Arbeitsschutzsystem für die Subunternehmer jetzt auch zertifiziert. Zur weiteren Frage, ob auch eine Zusammenarbeit mit dem Zoll erfolge, bestätigt Dr. Querbach, dass die Arbeitsschutzbehörden und die Zollverwaltung entsprechend einer Zusammenarbeitsvereinbarung aus dem Jahr 2017 unter anderem in den Bereichen Überwachung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes und im Bereich der Aufdeckung von Schwarzarbeit zusammenarbeiten.

Ktabg. Lütkecosmann erklärt seine Verwunderung, dass der Schwerpunkt im Bereich des Arbeitsschutzes mehr auf Kontrolle anstatt bei der Beratung liege. Dr. Querbach erläutert hierzu, dass die Mitarbeitenden in Klein- und Mittelbetrieben häufig Kurzqualifikationen zur Sicherheitsfachkraft absolvieren würden. Der Arbeitsschutz werde eher zu größeren Unfällen gerufen. Dabei werde nach einem Ampelsystem gearbeitet. Viel Zeit werde durch die Bearbeitung von Anzeigen gebunden, wodurch kaum Zeit für den Außendienst bleibe.

S. B. Bickhove-Swidorski erkundigt sich, ob alle Planstellen besetzt seien. Dr. Querbach antwortet, dass das Ministerium den Wert der Außendienstgruppen erkannt habe und es 100 Neueinstellungen geben werde, wovon aktuell 50 Ausbildungsstellen besetzt seien. Auf die Frage, in welcher Höhe Bußgelder verhängt würden, erklärt Dr. Querbach, dass vor ca. 3 Jahren eine neue Bußgeldstelle eingerichtet worden sei, wobei im Sinne einer Verbesserung der Arbeitssicherheit die Durchführung von

Bußgeldverfahren nicht als Hauptgeschäft angesehen werde. Zudem würden neuerdings Regelungen zu gebührenpflichtigen Revisionsschreiben die Akzeptanz der Beraterinnen und Berater vor Ort zusätzlich erschweren. Zahlen zur Gesamthöhe der Bußgelder könne er nicht nennen.

Zur Frage, wie der Arbeitsschutz im Bereich des Homeoffice sichergestellt wird, erklärt Dr. Querbach, dass der Zugang zu dem grundgesetzlich geschützten, privaten Bereich grundsätzlich schwierig sei. Das Thema stelle mangels vorgetragener Probleme aktuell keinen Schwerpunkt dar.

Ktabg. Oertel bedankt sich für den aufschlussreichen Vortrag und möchte wissen, ob Kontrollen z.B. in einem Chemiebetrieb nach vorheriger Terminvereinbarung oder unangekündigt erfolgen. Dr. Querbach antwortet, dass in der Regel erwartet werde, dass ein Termin vereinbart wird, jedoch würden bei Beschwerden Betriebsbegehungen auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

Vorsitzende Raack dankt Dr. Querbach für sein Kommen und den informativen Vortrag.

TOP 10 öffentlicher Teil

Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden bzw. des Landrates

Anfrage der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands Fraktion im Kreistag Coesfeld zum Sachstand zur Gewaltprävention in Einrichtungen der Behindertenhilfe

Dez. Schütt informiert:

„Anfrage der SPD-Fraktion:

Bitte teilen Sie uns mit,

- a) wie viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe Ihrer Aufsicht unterstehen
- b) wie viele von diesen bereits eine Gewaltschutz-Konzeption zur Prüfung vorgelegt haben
- c) wie viele dieser vorgelegten Konzeptionen durch Ihre Behörde geprüft wurden oder werden
- d) wie viele dieser vorgelegten Konzeptionen durch den LWL geprüft wurden oder werden.

Begründung:

Die Gewaltvorkommnissen und Verstößen bei der Anwendung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der Diakonischen Stiftung Wittekindshof im Kreis Minden- Lübbecke haben große politische Aufmerksamkeit auf das Thema Behindertenhilfe und Teilhabe gelenkt und zu einigen gesetzlichen Änderungen geführt. So müssen nach § 37a SGB IX Leistungserbringer, die Leistungen der sozialen Teilhabe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen erbringen, Gewaltschutzkonzepte vorlegen.

Der LWL hat alle Leistungserbringer in Westfalen-Lippe, die im Bereich der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben tätig sind, schriftlich aufgefordert, entsprechende Gewaltschutzkonzepte einzureichen. Die vorzulegenden Gewaltschutzkonzepte werden über die jeweiligen „Wohn- und Teilhabe-Gesetz“- Behörden, das sind in der Regel die Kreise und kreisfreien Städte, an den LWL weitergeleitet und dort geprüft.

Antwort der Verwaltung:

Nach § 37 a SGB IX, eingefügt in das SGB IX am 10.06.2021, treffen Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Als Rehabilitationsträger für Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe hat der LWL alle Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe/Sozialen Teilhabe und der Werkstätten für Menschen mit Behinderung in seinem Zuständigkeitsbereich zur Abgabe eines Schutzkonzeptes aufgefordert. Der vom LWL aufgeführte Zusatz, „ein mit der WTG-Behörde abgestimmtes Gewaltschutzkonzept“ vorzulegen, wurde im Nachgang zwischen LWL und Kreis Coesfeld wie folgt präzisiert:

- Für besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe besteht nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 des Wohn- und Teilhabegesetzes die Pflicht, Maßnahmen zur Gewaltprävention durchzuführen und ein entsprechendes Konzept zu erstellen.
Die Umsetzung dieser Anforderung wird vom Kreis Coesfeld als Aufsichtsbehörde nach dem WTG in diesen Einrichtungen anlässlich der Regelprüfungen im Abstand von längstens zwei Jahren und ggf. bei Anlassprüfungen überprüft. Umfang der Prüfung und Prüfungstiefe richten sich nach den Umständen des Einzelfalles. Eine gesonderte Vorlage von Gewaltschutzkonzepten bei der WTG-Behörde erfolgt nicht.
- Gewaltschutzkonzepte ambulanter Dienste, Wohngemeinschaften, ua. unterliegen im Rahmen des Leistungsrechts der Prüfung durch den LWL. Es gibt für diese ambulanten Versorgungsformen aber keine Verpflichtung im Rahmen des Wohn- und Teilhabegesetzes, ein Gewaltschutzkonzept zu erstellen. Dementsprechend wird hier von der WTG-Behörde das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes nicht geprüft.

Der vom LWL gewählte Zusatz sollte Doppelprüfungen vermeiden und sicherstellen, dass Gewaltschutzkonzepte, die ggf. in besonderen Wohnformen bereits von einer WTG-Behörde umfangreich und vollständig geprüft wurden, nicht nochmals voll inhaltlich vom LWL überprüft werden. Zur Umsetzung dieses Zieles ist aber keine Vorabstimmung des Leistungserbringers mit der WTG-Behörde erforderlich; diese Konzepte werden von den Leistungserbringern nun direkt beim LWL eingereicht und von dort nicht an die WTG Behörden weitergeleitet. Bei Bedarf werden im Rahmen einer formlosen, niedrigschwelligen Beteiligung des Kreises WTG-eigene Bewertungen zur Umsetzung des Gewaltschutzes in der betroffenen Einrichtung bilateral besprochen und ggf. vom LWL bei seiner Bewertung des ihm vorliegenden Konzeptes berücksichtigt. Diese Verfahrensweise wird sowohl vom LWL als auch von der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld als sinnvoll und effektiv angesehen; die Zusammenarbeit zwischen LWL und WTG-Behörde ist gut.

Zu den Punkten der Anfrage nehme ich daher wie folgt Stellung:

Im Kreis Coesfeld unterliegen

- 14 Einrichtungen der besonderen Wohnformen der Einrichtungshilfe
- 11 anbieterverantwortete Wohngemeinschaften der Eingliederungshilfe
- zwei Tagesstätten der Eingliederungshilfe

der Aufsicht der WTG-Behörde.

Im Rahmen der Regelprüfungen wird bei den 14 Einrichtungen der besonderen Wohnformen das Vorliegen eines Gewaltschutzkonzeptes geprüft. Die Regelprüfungen dieser Einrichtungen finden im Abstand von bis zu zwei Jahren statt.

Eine gesonderte Vorlage von Gewaltschutzkonzeptionen zur Prüfung erfolgte bei der WTG-Behörde des Kreises Coesfeld lediglich in zwei Fällen, und zwar von Anbietern ambulanter Wohngemeinschaften. Zwischen Anbieter, LWL und Kreis konnte einvernehmlich geklärt werden, dass diese Konzepte direkt dem LWL zur weiteren Prüfung vorgelegt werden.

Daher erfolgte hier keine Prüfung von vorgelegten Konzeptionen.

Die zwei hier vorgelegten Konzeptionen wurden oder werden vom LWL geprüft.“

Referentenentwurf zum geplanten Bürgergeldgesetz - wesentliche Inhalte im Bereich des SGB II; geplante Änderungen beim Eingliederungsbudget

Dez. Schütt teilt mit:

„Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 21.07.2022 den Referentenentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vorgelegt.

Für das SGB II sind damit nach derzeitigem Stand folgende wesentliche Änderungen geplant:

Allgemeines:

- Das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld werden durch das Bürgergeld abgelöst.
- Es wird eine **Bagatellgrenze** für Rückforderungen in Höhe von 50 € pro Bedarfsgemeinschaft eingeführt.
- Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme einer **vorzeitigen Altersrente** wird abgeschafft.
- Die Anforderungen an die **Erreichbarkeit** von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten werden entschärft und an die Möglichkeiten moderner Kommunikation angepasst.
- Eine **Versagung wegen fehlender Mitwirkung** soll unter bestimmten Voraussetzungen auch bei den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft der die Mitwirkungspflichten verletzenden Person erfolgen.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung:

- Innerhalb einer **Karenzzeit von 2 Jahren** ab erstmaligem Leistungsbezug werden die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt. Eine Absenkung von Unterkunftskosten auf das angemessene Maß ist erst nach Ablauf der Karenzzeit zulässig.
- Beim Tode eines Mitglieds der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft ist künftig die Absenkung von Unterkunftskosten auf das aufgrund der geringeren Personenzahl danach noch angemessene Maß für mindestens zwölf Monate nicht zumutbar.

Vermögen:

- Auch beim Vermögen wird eine **Karenzzeit von 2 Jahren** ab dem erstmaligen Leistungsbezug eingeführt, in der Vermögen nur dann berücksichtigt wird, wenn es erheblich ist, also 60.000 € für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person und 30.000 € für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft übersteigt.
- Innerhalb der Karenzzeit ist selbstgenutztes **Wohneigentum** unabhängig von der Wohnfläche von der Vermögensberücksichtigung ausgeschlossen.

- Außerhalb der Karenzzeit gelten für selbstgenutztes Wohneigentum neue Angemessenheitsgrenzen. Bei bis zu 4 Personen werden selbstbewohnte Hausgrundstücke bis zu einer Wohnfläche von 140 qm und Eigentumswohnungen bis 130 qm, jeweils zuzüglich 20 qm für jede weitere Person der Bedarfs- bzw. Haushaltsgemeinschaft, als Vermögen unberücksichtigt gelassen.
- Die Freistellung von **Altersvorsorgevermögen** wird erweitert.
- **Kraftfahrzeuge** sind künftig unabhängig von deren Angemessenheit nicht als Vermögen zu berücksichtigen.
- Die allgemeinen **Vermögensfreibeträge** werden auf **15.000 €** für jede Person der Bedarfsgemeinschaft angehoben, wobei eine Übertragung nicht ausgeschöpfter Freibeträge auf andere Personen der Bedarfsgemeinschaft möglich sein soll.

Einkommen:

- Die Unterscheidung von laufenden und einmaligen Einnahmen wird aufgegeben. Grundsätzlich werden alle Einnahmen im Zuflussmonat angerechnet. Eine Verteilung von bedarfsdeckenden Einnahmen auf sechs Monate erfolgt nur noch für als Nachzahlung zufließende Einnahmen.
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen und steuerfreie Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten sind bis zu einem Betrag von 3.000 € kalenderjährlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- **Mutterschaftsgeld** wird nicht mehr als Einkommen angerechnet.
- Gleiches gilt für Einnahmen von Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien ausgeübt werden.
- Außerhalb der Ferien gelten für unter 25jährige **Schülerinnen und Schüler**, aber auch für **Studierende und Auszubildende** unter 25 Jahren **erhöhte Freibeträge** für deren Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 520 € monatlich.

Sanktionen

Im **Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts** zu den Sanktionen werden folgende Regelungen nunmehr gesetzlich verankert:

- Leistungsminderungen dürfen künftig auch bei wiederholten Pflichtverletzungen maximal 30 % des maßgebenden Regelbedarfs betragen. Eine Kürzung der Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgt nicht.
- Eine Leistungsminderung ist ausgeschlossen bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte.
- Bei nachträglicher Erfüllung der Mitwirkungspflichten oder glaubhafter Erklärung, den Pflichten künftig nachzukommen, ist die Leistungsminderung aufzuheben.
- Für Personen unter 25 Jahren gelten keine Sonderregelungen mehr. Jedoch soll dieser Personenkreis im Falle einer Minderung ein Beratungs- und Unterstützungsangebot erhalten.
- Der Minderungszeitraum bei Meldeversäumnissen beträgt lediglich noch einen Monat.

Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

- Die Eingliederungsvereinbarung wird durch den sogenannten **Kooperationsplan** abgelöst, der rechtlich nicht verbindlich auf Basis der Potenzialanalyse die gemeinsam entwickelte Eingliederungsstrategie dokumentiert.
- Zur Lösung von Streitigkeiten im Rahmen der Erstellung des Kooperationsplans wird ein **Schlichtungsverfahren** eingeführt.
- Mit Abschluss des Kooperationsplans beginnt eine mindestens 6 Monate dauernde **Vertrauenszeit**, in der Pflichtverletzungen nicht durch Leistungsminderungen geahndet werden. Erst nach Ende der Vertrauenszeit dürfen, wenn Absprachen ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden, die Pflichten durch Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung der leistungsberechtigten Person rechtlich verbindlich auferlegt werden. Lediglich Meldeaufforderungen sind als Verwaltungsakt mit Rechtsfolgenbelehrung auch innerhalb der Vertrauenszeit zulässig.
- Der bisher geltende grundsätzliche Vermittlungsvorrang wird abgeschafft. Künftig erhalten Berufsausbildungen und Qualifikationen, insbesondere im Rahmen von berufsabschlussbezogenen

- Weiterbildungen, mehr Raum bei der Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.
- Zum Aufbau bzw. zur Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird mit § 16k SGB II die ganzheitliche Betreuung, das sogenannte **Coaching**, eingeführt.
 - Außerdem werden die Möglichkeiten der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung (auch berufsabschlussunabhängig) erweitert.
 - Arbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten bei Teilnahme an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung mit einer Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren und einem vorgesehenen Abschluss in einem Ausbildungsberuf ein **Weiterbildungsgeld** in Höhe von monatlich 150 €.
 - Die **Weiterbildungsprämie**, die bei Bestehen der Zwischen- oder Abschlussprüfung im Rahmen dieser Weiterbildungen gewährt wird, wird entfristet.
 - Für die Teilnahme an bestimmten Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig einen **Bürgergeldbonus** in Höhe von 75 € monatlich.
 - Die Förderung von besonders arbeitsmarktfernen Menschen im Rahmen sozialer Teilhabe durch längerfristige öffentlich geförderte Beschäftigung (§ 16i SGB II – Teilhabe am Arbeitsmarkt) wird entfristet.

Neben den Änderungen im SGB II im Rahmen des Bürgergeld-Gesetzes sind weitere Änderungen beim **Eingliederungsbudget** geplant.

Gemäß der Kabinettsvorlage zum Bundeshaushalt 2023 im Bereich SGB II (Stand 07/2022) sind Kürzungen der Verwaltungskosten (VKT) um ca. 1% und eine Reduzierung des Eingliederungsbudgets (EGT) um etwa 12,6 % geplant. In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen auf den Kreis Coesfeld dargestellt:

Kreis Coesfeld	Budget 2022	Planung 2023	Höhe der Kürzung
EGT	6.250.569,00 €	5.462.997,31 € (Budget 2022 gekürzt um 12,6 %)	-787.571,69 €
VKT	7.720.246,00 €	7.643.043,54 (Budget 2022 gekürzt um 1 %)	-77.202,46 €

Nach aktuellen Hochrechnungen des Kreises Coesfeld wird die EGT-Auslastung in 2022 voraussichtlich bei mindestens 93 % liegen, da gerade auch mit den ukrainischen Geflüchteten die Zahl der Leistungsbeziehenden im SGB II deutlich gestiegen ist. Darüber hinaus werden regelmäßig auch Mittel des EGT durch Umschichtung zur Deckung von Mehraufwendungen im Verwaltungskostentitel herangezogen. Die Kürzung der Bundesmittel kann somit auch dazu führen, dass nicht genügend Mittel umgeschichtet werden können, um die Verwaltungskosten komplett zu decken. Mit einer weiteren Kürzung der Eingliederungsmittel wäre davon auszugehen, dass in 2023 Leistungen zur beruflichen Eingliederung sparsamer zu bewilligen und ggf. auch Anträge aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen sind. Die Kürzung von Eingliederungsmitteln kann zum Teil auch als Widerspruch zu den geplanten Änderungen mit der Einführung des Bürgergeldes gesehen werden; beispielsweise soll der § 16i SGB II (Teilhabebestärkungsgesetz) verstetigt werden. Eben diese durchaus sinnvolle Maßnahme bindet jedoch über Jahre hinweg erhebliche Mittel aus dem Eingliederungsbudget. Auch die weiteren neuen Leistungen, wie die geplanten Anreize zur Teilnahme an Maßnahmen oder an Qualifizierungen, dürften das Budget zusätzlich belasten.“

TOP 11 öffentlicher Teil

Anfragen der Ausschussmitglieder

Auf die Frage von s. B. Bickhove-Swidorski zur Bearbeitungsdauer der Anträge beim Elterngeld verweist Dez. Schütt zuständigkeithalber an den Jugendhilfeausschuss.

Ktabg. Vogt erkundigt sich, ob bekannt sei, dass angesichts der Energiepreisentwicklungen die Krankenhäuser und Altenheime im Kreis Coesfeld aufgrund schlechter Lieferverträge horrenden Kosten ausgesetzt seien. Dez. Schütt erklärt, dass der Kreis keinen Überblick über die Lieferverträge der Einrichtungen habe. Es bestehe jedoch bereits seit geraumer Zeit ein intensiver Austausch zur Gasmanngelage u.a. mit betroffenen Institutionen, mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, mit dem Arbeitskreis der Schulträger und auch mit den Energieversorgern.

Ktabg. Gernitz fragt nach, ob es neben den Sozialämtern und Jobcentern Kontakt- bzw. Beratungsstellen für die verunsicherten Bürgerinnen und Bürgern gebe. Dez. Schütt informiert daraufhin darüber, dass es weitere Beratungsstellen seines Wissens nach nicht gebe, im Rahmen der letzten Besprechung mit den Leiterinnen und Leitern der Jobcenter jedoch vereinbart worden sei, künftig Hinweise zum Energiesparen in die Leistungsbescheide aufzunehmen. Wichtig sei seiner Meinung nach das Vorhaben des Bundes, den Heizkostenzuschuss im Rahmen des Wohngeldgesetzes anzupassen. Noch wichtiger als der finanzielle Aspekt sei jedoch, dass Energie eingespart werde.

Raack
(Vorsitzende)

Terhöst
(Schriftführerin)